

## **Geschäftsordnung des Kindergarten- und Primarschulrates Arlesheim**

---

### **A. Grundlagen**

#### **§1 Grundlagen**

Diese Geschäftsordnung wird gestützt auf § 79 ff. Bildungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002 (SGS 640) erlassen. Sie regelt die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse

- des Schulrats
- der Ausschüsse/Arbeitsgruppen und Delegierten des Schulrates
- der Schulleitung
- der Vertretung der Lehrpersonen im Schulrat.

### **B. Schulrat**

#### **1. Organisation**

#### **§2 Wahl, Konstituierung und Kompetenzen des Schulrats**

<sup>1</sup>Der Schulrat setzt sich gemäss Gemeindeordnung aus vier durch Volkswahl gewählte Personen und einem Vertreter des Gemeinderates zusammen. Der Schulrat wählt in der ersten Sitzung nach den ordentlichen Wahlen aus seiner Mitte das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktariat. Zu dieser konstituierenden Sitzung lädt der Schulrat die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeverwaltung ein, welche/r diese erste Sitzung auch leitet.

<sup>2</sup>Der Schulrat bestimmt ferner an seiner ersten Sitzung die Verantwortung für die Protokollführung. Er ist berechtigt, dafür eine externe Person zu bestimmen. Die Protokollführung wird entlohnt.

<sup>3</sup>Das Präsidium ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Schulrates zeichnungsbe-rechtigt.

<sup>4</sup>Die Kompetenzen des Schulrates umfassen die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Schulleitung sowie alle weiteren Aufgaben, die ihm vom Gesetz (insb. § 82 BildungsG) zugewiesen werden.

<sup>5</sup>Der Schulrat ist zusammen mit der Schulleitung verantwortlich für die strategischen Fragen von Kindergarten und Primarschule und überlässt die operativen Aufgaben der Schulleitung.

<sup>6</sup>Der Schulrat wählt alle vier Jahre auf Vorschlag des Musikschulrates dessen Mitglieder.

<sup>7</sup>Der Schulrat erlässt richtungweisende Vorgaben.

### **§3 Schweigepflichten, Ausstand, Integrität und Auskunftsrecht**

<sup>1</sup>Die Schweigepflichten und die Ausstandspflichten der Mitglieder des Schulrates richten sich nach § 21 und 22 des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Schulrat wendet die Empfehlungen des GVVBL (Verband der Gemeindeverwalterinnen und –verwalter des Kantons Basel-Landschaft) zum Umgang mit Entschädigungen sowie zur Entgegennahme von Vorteilen und Geschenken vom 3. April 2014 (Lauf-Nr. 2014-33) sinngemäss an. Die Mitglieder des Schulrates füllen die Liste „Beteiligungen und Interessenkonflikte“ wahrheitsgetreu aus und melden Änderungen. Die Liste wird vom Aktuar verwaltet.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied des Schulrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Schule verlangen, sofern es im Gesetz nicht anders bestimmt ist. Soweit für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, kann jedes Mitglied des Schulrates die Vorlage von Akten verlangen.

## **2. Schulratssitzungen**

### **§4 Sitzungen**

<sup>1</sup>Der Schulrat tritt zu ordentlichen Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jeden Monat, ausser während der Schulferien. Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch, vorbehältlich der Verhinderung aus wichtigen Gründen.

<sup>2</sup>Falls das Mitglied des Gemeinderates, das im Schulrat Einsitz nimmt, verhindert ist, hat der Gemeinderat auf Antrag des Schulrates einen Vertreter zu entsenden.

<sup>3</sup>Die Sitzungstermine für das Schuljahr werden halbjährlich im Voraus bestimmt.

<sup>4</sup>Der Schulrat kann Ausschuss-Sitzungen abhalten, an welchen nur die gewählten Schulratsmitglieder und die Vertretung des Gemeinderates teilnehmen. Anlässlich dieser Sitzungen können keine Beschlüsse gefasst werden.

### **§5 Teilnahme**

An den Sitzungen des Schulrates nehmen teil:

- a. die Mitglieder des Schulrats
- b. die Schulleitung mit beratender Stimme;
- c. die vom Konvent delegierte Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme;

## **§6 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Einberufung der Schulratssitzung erfolgt mit dem Versand der Traktandenliste per E-Mail spätestens 5 Tage vor der Sitzung. Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften sind auf einer vereinbarten elektronischen Plattform abrufbar.

<sup>2</sup>In jeder Sitzung ist der Schulrat von der Schulleitung über wichtige Vorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle (z.B. Vorfälle mit Öffentlichkeitswirkung) sind unverzüglich dem Präsidenten oder der Präsidentin mitzuteilen, der oder die sie den anderen Mitgliedern des Schulrates zur Kenntnis bringt.

<sup>3</sup>Die Schulleitung, die einzelnen Schulratsmitglieder und die Vertretung der Lehrpersonen sind berechtigt, unter Angabe der Gründe, beim Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des Schulrates zu verlangen.

## **§7 Antragsrecht von nicht stimmberechtigten Mitgliedern**

Die Vertretungen der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents können zu den die Schule betreffenden Geschäften des Schulrates Anträge stellen.

## **§8 Beschlüsse**

<sup>1</sup>Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Schulrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen sind möglich. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und hat den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Bei Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und hat den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Beschlüsse des Schulrates können in Ausnahmefällen und soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung es nicht zwingend anders verlangen, auch schriftlich, per Fax, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Schulrates, die Schulleitung oder die Vertretung der Lehrpersonen die mündliche Beratung verlangen.

<sup>5</sup>Der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates kann über sachlich und zeitlich dringlich anstehende Gegenstände Beschlüsse fassen. Diese sind nachträglich vom Gesamtschulrat zu bestätigen. Zum Weiteren Prozedere vgl. §12.

## **§9 Protokoll**

<sup>1</sup>Alle Beschlüsse des Schulrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder der Präsidentin und der Protokollführung zu unterzeichnen. Es ist vom Schulrat in der Regel an der folgenden Sitzung zu genehmigen. Zur Protokollführung vgl. §2 Abs. 3.

<sup>2</sup>Die Sitzungsteilnehmer/innen können verlangen, dass ihre vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.

Das Protokoll geht an alle Sitzungsteilnehmer gemäss § 5, an den Gemeinderat und wird im Lehrer/innenzimmer aufgehängt.

Sensible Daten werden rot eingefärbt und erscheinen nur in demjenigen Protokoll, welches den Sitzungsteilnehmern/-teilnehmerinnen verteilt wird.

### **3. Finanzen**

#### **§10 Finanzielle Entschädigung**

<sup>1</sup>Die Entschädigung der Mitglieder des Schulrates richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Arlesheim.

<sup>2</sup>Die Schulleitung, die Vertretungen der Lehrpersonen und die Protokollführung werden für die Schulratssitzungen nach dem Personalreglement der Gemeinde Arlesheim entschädigt.

<sup>3</sup>Alle zusätzlich erbrachten Leistungen müssen jeweils bis Ende Oktober mit dem Formular der entschädigungsberechtigten Aufgaben dem Vertreter des Gemeinderates im Schulrat abgegeben werden. Dieser kontrolliert diese Abrechnungen und leitet sie an die Gemeinde weiter. Vgl. dazu §14.

#### **§11 Finanzkompetenzen**

<sup>1</sup>Der Schulrat bezeichnet im Rahmen der jährlichen Budgetierung diejenigen Ausgabe-konten, welche in seine Kompetenz fallen, und teilt dies dem Leiter der Abteilung Finanzen und Zentrale Dienste der Gemeinde mit.

<sup>2</sup>Für alle übrigen Ausgabekonten delegiert der Schulrat die Ausgabekompetenz im Umfang des Jahresbudgets vollumfänglich an die Schulleitung.

<sup>3</sup>Allfällige nicht budgetierte Ausgaben beantragt der Schulrat beim zuständigen Schulträger (Gemeinde oder Kanton).

<sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Weisung betreffend Unterschriften im Zahlungsverkehr des Schulrats Arlesheim.

### **4. Ämter, Aufgabenverteilung und Information**

#### **§12 Präsident oder Präsidentin**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Geschäfte des Schulrates. Sie oder er werden im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten.

<sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident hat im Weiteren folgende Aufgaben:

- a. Vertritt den Schulrat gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Behörden, sofern im Schulrat nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist.
- b. Vorbereitung der Sitzungen;
- c. Unterzeichnung von Verfügungen und Korrespondenz;
- d. Erlass von dringlichen Weisungen oder Verfügungen durch Präsidialentschied, die erst an der darauffolgenden Sitzung genehmigt werden können. Der Schulrat muss

innerhalb von 48 Stunden über den Präsidialentscheid schriftlich (per Mail) informiert werden:

- e. Durchführung der Mitarbeitergespräche mit den Mitgliedern der Schulleitung;
- f. Der Präsident oder die Präsidentin trifft sich während der Schulzeit regelmässig zu Standort- und Führungsgesprächen mit der Schulleitung. Diese Besprechungen dienen der gegenseitigen Information, den Vorabklärungen in spezifischen Fragestellungen und der Vorbereitung der Schulratssitzungen. Diese Besprechungen werden nicht protokolliert;
- g. Teilnahme an der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte.

### **§13 Aktuar oder Aktuarin**

Der Aktuar oder die Aktuarin ist verantwortlich für die Aufbewahrung und Archivierung der geschäftsrelevanten Dokumente des Schulrates. Für die elektronische Aufbewahrung und Archivierung der Dokumente steht dem Aktuar der Server der Gemeinde Arlesheim zur Ablage zur Verfügung.

### **§14 Vertreter des Gemeinderates**

Der Vertreter des Gemeinderates erstellt die Abrechnungen der Sitzungsgeld-Vergütungen und der Formulare der entschädigungsberechtigten Aufgaben der einzelnen Schulratsmitglieder bis Ende Oktober zuhanden der Gemeinde.

### **§15 Interne Aufgabenverteilung**

<sup>1</sup>Der Schulrat legt jeweils zu Beginn des Schuljahres die Aufgabenverteilung innerhalb des Schulrates fest. Ausgenommen sind die Aufgaben gemäss §2.

<sup>2</sup>Zur Einsetzung von Arbeitsgruppen sei auf §§ 18 und 19 verwiesen. Die Mitglieder des Schulrates und von Arbeitsgruppen haben den Schulrat regelmässig über den Gang ihrer Aufgaben zu informieren.

### **§16 Information**

<sup>1</sup>Der Schulrat spricht sich an den Sitzungen mit der Schulleitung und der Lehrerinnen- und Lehrervertretung ab, wie die Schulbeteiligten unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses über die Sitzungsthemen informiert werden.

<sup>2</sup>Die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Schulrates erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

### **§17 Grundsätze der Entscheidpraxis**

Der Schulrat entwickelt Grundsätze für die Entscheidpraxis, insbesondere zu folgenden Themen:

- a. Wahlverfahren der Schulleitung;

- b. Unbefristete Anstellungen und Entlassungen von Lehrerinnen und Lehrern (Delegation an Schulleitung, vgl. § 22);
- c. Aufgabenteilung und Kompetenzregelung zwischen Schulrat, Präsidium und Arbeitsgruppen;
- d. Festlegen der entschädigungsberechtigten zusätzlichen Aufgaben für Mitglieder des Schulrates.
- e. Vorgehen in Konfliktsituationen.

### **C. Ausschüsse/Arbeitsgruppen und Delegierte des Schulrates**

#### **§18 Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup>Der Schulrat kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und diesen entweder dauernde oder vorübergehende Aufgaben übertragen.

<sup>2</sup>Ein nicht beschlussfassender Ausschuss ist zu bilden, wenn mindestens ein Mitglied des Schulrates dies verlangt; ansonsten gelten für die Ausschüsse und Arbeitsgruppen die Organisationsbestimmungen gemäss den Ziffern §§ 4, 9 und 8 Abs.5 analog.

#### **§19 Delegation von Schulratsmitgliedern**

Der Schulrat wählt aus seiner Mitte die Delegierten, die nach Gesetz oder nach Absprache in anderen Behörden, Kommissionen oder Institutionen die Interessen des Schulrates wahrnehmen.

#### **§20 Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen und der Delegierten richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Arlesheim.

### **D. Die Schulleitung**

#### **§21 Anstellung der Schulleitung**

<sup>1</sup>Der Schulrat ist verantwortlich für die Anstellung und Abberufung der Schulleitungsmitglieder, welche über die notwendigen Qualifikationen gemäss der Verordnung über Schulleitungen verfügen müssen. Die Anstellung erfolgt auf unbefristete Zeit.

<sup>2</sup>Für jede Wahl legt der Schulrat die Einzelheiten des Auswahl- und Anstellungsverfahrens sowie die Art und Weise des Einbezugs des Schulkonvents fest.

#### **§22 Delegation der Anstellung von Lehrpersonen**

Der Schulrat delegiert die unbefristete Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer gemäss § 82 des Bildungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft an die Schulleitung.

### **§23 Antragsrecht der Schulleitung**

Die Mitglieder der Schulleitung sind berechtigt, dem Schulrat, den Ausschüssen und Arbeitsgruppen des Schulrates, in denen sie Einsitz nehmen, schriftliche Anträge zu stellen.

### **§24 Informationspflicht und Bericht**

Die Schulleitung berichtet dem Schulrat, so oft es die Umstände verlangen. Darüber hinaus erstattet die Schulleitung dem Schulrat jährlich einen schriftlichen Bericht (per Kalenderjahr), der spätestens Ende Februar vorzulegen ist.

## **E. Vertretung der Lehrpersonen im Schulrat gemäss § 68 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11)**

### **§25 Wahl**

Der Lehrpersonen-Konvent bestimmt seine Vertretung im Schulrat. Es werden 2 Personen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl ist, wenn möglich, darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Schulstufen vertreten sind.

### **§26 Sitzungsteilnahme und Antragsrecht**

<sup>1</sup>Die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.

<sup>2</sup>Die Vertreterinnen oder Vertreter sind berechtigt, dem Schulrat schriftliche Anträge zu stellen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§27 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung vom 23. August 2012.

### **§28 Erlass von Ausführungsbestimmungen, Anpassungen**

<sup>1</sup>Der Schulrat bzw. die Schulleitungen erlassen je die für die ihnen obliegenden Aufgaben erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Geschäftsordnung.

<sup>2</sup>Diese Geschäftsordnung ist vom Schulrat laufend zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Arlesheim, 26. Mai 2016

Walter Seelig  
Präsident

Georg Meffert  
Aktuar